

BGer 5A 835/2020 vom 12. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_835_2020

FR: TF 5A 835/2020 du 12 octobre 2020

IT: TF 5A 835/2020 del 12 ottobre 2020

Regeste

Bewilligung Wegzug der Kinder | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde besteht einzig aus einem Rubrum und der Aussage, es werde Beschwerde eingelegt, wobei die Gründe dem Anlageschreiben zu entnehmen seien. Damit ist offensichtlich das beigelegte Schreiben vom 12. September 2020 an die drei urteilenden Richter des angefochtenen obergerichtlichen Entscheides gemeint. Indes muss die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein und auf blosser Verweise kann nicht eingetreten werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 141 V 416 E. 4 S. 421). Ohnehin wären aber die im beigelegten Schreiben enthaltenen Ausführungen nicht geeignet, eine Rechtsverletzung aufzuzeigen. Der Beschwerdeführer beklagt sich, dass er die Kinder in der Zukunft kaum mehr sehen würde und dass es bestimmte Alternativen gäbe, indem etwa die Kinder in einem Heim in der Schweiz platziert würden oder der neue Ehemann der Mutter in die Schweiz übersiedeln würde. Das Anliegen des Beschwerdeführers ist verständlich und das Obergericht hat denn auch das Verfahren zur Regelung des Kontaktrechtes an die Erstinstanz zurückgewiesen. In Bezug auf die Bewilligung des Wegzuges ist es aber der publizierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt, wenn es vor dem Hintergrund verschiedener Feststellungen (plausible Motive der Mutter, welche die Heirat mit einem Engländer plant, der dort selbständig erwerbstätig ist und über ein Wohnhaus verfügt; fehlende Kindeswohlgefährdung, indem die Auswanderung für die Kinder nicht mehr als die übliche Umstellung mit sich bringt und insbesondere das unter atypischem Autismus leidende mittlere Kind auch in England angemessen beschult bzw. betreut werden kann) befunden hat, dass es im Kindeswohl liege, wenn die Kinder bei der sie betreuenden Mutter verbleiben können, und deshalb deren Auswanderung zu bewilligen sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.